

1777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1639 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Das Schulorganisationsgesetz brachte durch seine 14. Novelle, BGBl. Nr. 323/1993, Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen. Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurde eine Studienberechtigungsprüfung auch für den Bereich des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen. Diese Neuregelungen gelten bisher jedoch nicht für die durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geregelten Schulen. Da eine unterschiedliche Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt ist, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. Ferner enthält der Entwurf auch weitere Anpassungen an das Schulorganisationsgesetz sowie Änderungen,

die sich aus der Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich als zweckmäßig erweisen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer und Anna Huber beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1639 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 30

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatter

Mag. Dr. Josef Höchtl

Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Bedingt durch den **rasanten Strukturwandel, geänderte Konsumgewohnheiten und einem steigenden ökologischen Bewußtsein** befindet sich die Land- und Forstwirtschaft in einem tiefgreifenden Umstellungsprozeß. Innerhalb weniger Jahrzehnte sind Entwicklungen in der Landwirtschaft eingetreten, die folgenreicher sind als Veränderungen über Jahrhunderte zuvor. Nicht mehr das Krisenmanagement des Mangels fordert heute die Agrarpolitik, sondern die Verwaltung und die ökologischen und volkswirtschaftlichen Folgen des Überschusses. Seit Mitte der siebziger Jahre ist aus der ehemaligen Zielharmonie zwischen Versorgungssteigerung für die Bevölkerung und Einkommenssicherung für die Bauern zunehmend eine Situation entstanden, die von Interessenkonflikten geprägt ist. Die Intensivierung der Produktion führt zu immer deutlicher werdenden Gegensätzen zwischen landwirtschaftlicher Produktion auf der einen und Umwelt-, Tier- und KonsumentInnen-schutz auf der anderen Seite.

Die Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft stellt daher heute **vielseitigere Anforderungen an das Ausbildungswesen**. Zunehmend gewinnt eine multifunktionale, ökologische (biologische) Landwirtschaft an Bedeutung, die die Gestaltung der Kulturlandschaft, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Belebung des ländlichen Raumes miteinschließt. Bedingt durch den rasanten Strukturwandel müssen viele landwirtschaftliche Betriebe vor allem in den strukturschwachen Gebieten über verschiedene Einkommensquellen ihre Existenz sichern. Der Schwerpunkt dieser Betriebe liegt nicht allein in der landwirtschaftlichen Produktion, sondern es müssen im Sinne einer integrierten ländlichen Entwicklung vielseitigere Aufgaben wahrgenommen werden.

In Österreich obliegt nur die Grundsatzgesetzgebung des land- und forstwirtschaftlichen Bildungswesens dem Bund, die Ausführungsgesetz-

gebung liegt in der Verantwortung der Länder. Grundsätzlich ist für das land- und forstwirtschaftliche Ausbildungssystem in Österreich folgendes festzuhalten:

- Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die in der Regel die zukünftigen BetriebsleiterInnen ausbilden, haben stark rückläufige SchülerInnenzahlen.
- In keinem anderen Bereich ist die **geschlechtsspezifische Trennung** so stark ausgeprägt wie bei der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung. Ausgehend von der Tatsache, daß 70% der landwirtschaftlichen Betriebe in Form von Nebenerwerbsbetrieben und hiervon über 50% der Betriebe von Frauen geführt werden, entspricht das gegenwärtige weibliche landwirtschaftliche Bildungswesen nicht der tatsächlichen späteren landwirtschaftlichen Berufsstellung. Auf die Vermittlung von technologischem Wissen wird weitgehend verzichtet, obwohl der Umgang mit Maschinen für die berufliche Praxis einer Nebenerwerbslandwirtin unumgänglich ist. Die Aufrechterhaltung der geschlechtsspezifischen Ausbildung läßt sich daher weder sachlich noch fachlich begründen und macht die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Ausbildung dringend erforderlich.

Im Zuge oben angeführter Entwicklung müssen die **Bildungsinhalte auch nach ihrer Brauchbarkeit im Sinne der ökologischen Erfordernisse und der landwirtschaftlichen Einkommenssicherung überprüft werden**. Zu begrüßen ist, daß die Möglichkeiten einer Zweitausbildung bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen erweitert werden sollen (siehe Regierungsvorlage 1665 der Beilagen, Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird), sodaß neben

einer landwirtschaftlichen Ausbildung auch eine gewerbliche Ausbildung abgeschlossen werden kann. Sichergestellt werden muß auch, daß die facheinschlägige Ausbildung im derzeitigen Entwicklungsprozeß der Land- und Forstwirtschaft verwertbar ist und sich weitere Berechtigungen (Anrechnungen, Teilanrechnungen) daraus ableiten. Lehrpläne, die sich ausschließlich an der landwirtschaftlichen Produktion bzw. Produktionssteigerung orientieren, sollten der Vergangenheit angehören. Bei der Erstellung der Lehrpläne sollte auch der zunehmenden Bedeutung der Weiterverarbeitung (Veredelung), Vermarktung und Direktvermarktung der bäuerlichen Produkte Rechnung getragen werden.

Die an Bedeutung gewinnenden Bereiche **Ökologie und Fremdenverkehrswirtschaft** erfordern **zusätzliche Qualifikationen wie vernetztes, ökologisches Denken, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität**. Zu begrüßen ist, daß eine lebende Fremdsprache als Pflichtfach der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen eingeführt wird (1665 der Beilagen, Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, § 5. (1).

Ebenso wichtig und den dringenden Erfordernissen entsprechend wäre es auch gewesen, die Gegenstände „Ökologie“ oder „biologische Landwirtschaft“ verpflichtend einzuführen. Auch wäre bei der landwirtschaftlichen Ausbildung die Ein-

führung eines Pflichtfaches „landwirtschaftliche Nutztierhaltung“ ein wesentlicher Schritt zur Verringerung der gesellschaftlichen Konflikte um den Tierschutz. Die fachliche Ausbildung muß Fähigkeiten vermitteln, die es ermöglichen, auf diese geänderten Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft zu reagieren. Das land- und forstwirtschaftliche Ausbildungssystem ist daher gefordert, diesbezügliche Anpassungsmaßnahmen in bezug auf Organisationsformen, Strukturen, Lehrstoffinhalte und Methoden sowie Ausbildungsdauer vorzunehmen. Die landwirtschaftliche Berufsausbildung, besonders im Berufs- und Fachschulbereich, sowie die Weiterbildung sollte künftig verstärkt aus ihrer Isolierung heraustreten und eine Bildungsstrategie entwickeln, von der zu erwarten ist, daß sie einen effizienten Beitrag zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raumes leistet.

Die geplante Neuregelung des landwirtschaftlichen Ausbildungssystems enthält zwar richtige Ansätze in Richtung Anpassung an die vielseitigen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft, jedoch fehlen wichtige Korrekturen wie zB eine Aufhebung der geschlechtsspezifischen Ausbildung sowie der **dringend notwendige Bildungsauftrag in Richtung Ökologie und Tierschutz**. daher kann eine Zustimmung nicht gegeben werden.

Christine Heindl